

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 31. August 1795.

I. Beförderung.

Seine Kön'gliche Majestät von Preussen Unser allernädigster Herr haben per Rescriptum clem. d. d. Berlin den 28. July c. dem Ernst Friedrich Rump die Adjunction im Amte Greeren cum successendi, jedoch unter der Bedingung zu ertheilen allernädigst geruhet, daß der jetzige Amtmann Rump sich, so lange es seine Kräfte ihm verstatten werden, den Geschäften nicht entziehe. Gegeben Minden den 15. Aug. 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königli. Maj. von Preussen.

Haß. v. Hüllesheim. v. Vogelsang. Heinen.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedreich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Mthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden. Sämtliche unbekannte Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auscultator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nach-

zuweisen. Dabei wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditoren, welche spätestens in diesem Termine nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termino entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaftan an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Amtsrath Stuve und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Lippstädtischen Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 29. Jul. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königli. Majestät von Preussen.

v. Arnum.

Wir Friedreich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen:
M m

daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Nüssmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rtl. 10 ggr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden. Wir citiren daher hiemit sämtliche unbekannte Creditoren des gedachten Nüssmann hiemit ab Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, wozu denselben, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebürend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst bei der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädtter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden den König von Preußen ic.

Thun fund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kombst, weil dessen nachgelassene Witwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per Decretum de hoc:

den Concurs eröffnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kombst vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarien, wozu denselben, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt die Justiz-Commissarien Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissair Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebürend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezahlten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädtter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitular res der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Erminghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstgeltungs-Erlaßtum alljährlich bis zur gänzlichen

Zilung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an Gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorzuladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargesichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocantei verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfands- und Schuldverschreibung des Gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in den neuen öffentlichen Anzeigen und Lippstädtter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Tegelenburg. Demnach von hochlhd. Landes-Regierung bey der offensabren Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herrn. Lubewig Smends Vermögens auch der geschehenen Provocation der Vor-

münden seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursprocessus nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlichen Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das zte in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverlebt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Lubewig Smend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angesetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und henn, er folgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidiert haben, präclabirt, mit weitemt Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Editores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlautbart, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den

Vormündern oder andern etwas zu verabs folgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit bey gesfügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht gescheben geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

Den 10. Jun. 1795. Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Lermino den 7ten Sept. d. J. des Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des verstorbenen Herrn Obrist v. Pomiana verschiedene Effecten, als gute Leibwäsche, Kleider, eiserne Bettstelle, Commode ic. wie auch Bücher meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. verkaufet werden. Liebhaber wollen sich daher einfinden.

Minden. Da die Frau Stadt Directorin Rahtert gewillet ist, ihre aus dem Marien Thore am Bernpole belegene 42 Morgen freye Saat- und Wiese-Ländereyen im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen freiwillig jedoch meistbietend zu verkaufen, und dann hierzu Lerminus auf den 9. Septbr. a. c. angesehet worden, so können sich die Liebhaber des Nachmittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathause einfinden, die Bedingungen vernehmen und dem Besinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Amt Schlüsselburg. Zur Befriedigung eines ingroßirten Gläubigers soll der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schlüsselburg zugehöriger Garte hinter Roeden,

welcher Zins und Zehntfrei, jedoch mit 8 Pf. monathlicher Contribution befreit, und zu 100 Rthlr. taxirt ist, in Lermino den 13ten Noovbr. d. J. auf hiesiger Amts stube meistbietend verkauft werden. Kauf lustige können sich daher Morgens 10 Uhr einfinden, und aufs höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an dieses Grundsstück haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Zeit mine melden.

IV Sachen zu vermieten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drey tapicirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domestikenstube, einer Küche, Keller und Boden auch Stalls lung für 2 Pferde ist mit sämtlichen dazu gehörigen Meublen auch den nöthigen Betten zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mackler Meyer hieselbst.

V Gelder so auszuleihen.

Ein von Derenthal'sches Capital von 500 Rt. in Golde soll anderweit zu 4 prC. Zinsen gegen gerichtliche Hypothek verliehen werden. Wem damit gedient ist, wolle sich bey Unterschriebenem zu melden belieben.

Minden den 22ten August 1795.

Wiedekind.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Bey einem hiesigen Kaufmann wird ein Lehrbursche der im Schreiben und Rechnen geübt und von gutem Herkommen ist, auch Caution stellen kann, verlangt. Der Friseur Klingemeyer gibt Nachricht.

Ein Bursche zur Aufwartung der geschreiben und etwas rechnen auch gutes Zeugniß beibringen kann wird auf Michaelis in Dienst wo es viel Trinkgeld gibt verlangt. Bey Gotthold weiter Nachricht.

VII Notification!

Der Colonus Franz Schröder von Nr. 38. zu Benniebeck hat von seinem in der Hausberger Feldmark belegenen, in Saatlande und Holzwachs bestehenden sogenannten Häinebuch an den Bürger Johann Heinrich Kühme von Nr. 98. zu Hausberge folgendes Saatland, als a. 2 Stück Landes auf Schneders Land schließend, und an dem von Hausberge nach Holzhausen durch das sogenannte Jungfernholz führenden Wege her liegend, b. 2 Stück Landes hinter dem zum Schäferhofe gehörenden Garten belegen, und c. dasjenige Stück Landes, welches vor verschiedenen Jahren von dem zu dem Häinebuch gehörenden Holzbusch zu Saatlande urbar gemacht worden, für 300 Rthlr. in grob Courant erb. und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer Johann Heinrich Kühme der gerichts-

liche Kaufbrief ausgesertiget, und demselben die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 22. Aug. 1795.
Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Müller. Schrader.

VIII Sterbe - Fall.

Der Doctor medicinā und Stadtpfysicus Carl Eulemeier starb am 15ten dieses in dem Alter von 74 Jahren und 10 Monat an Geschwüren im Unterleibe, mit Hinterlassung 2 Söhne und eben so viel Töchter welche sämtlich noch minderjährig. Der Bruder des Verstorbenen macht diesen Todessfall allen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen hiedurch geziemend bekannt. Herford den 19ten August 1795.

Eulemeier,
der Königl. Richter hieselbst.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Ge-
nusse des unreisen Rockens.

(Beschluß.)

Den Termin, da nun aber der Rocken völlig zu seiner Reise gelanget ist, und zum Mehl oder Brodte tauglich wird, dürfen Aerzte gewiß nicht erst dem Landmann bestimmten, er kennt die Zeichen der vollen Reise selbst genau. Aber nothwendig wird es, ihm voraus zu wiederholen, daß er sich über diese Reise des Rockens geirret habe, und eine ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtigkeit beim Mahlen bemerkte, wenn das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz und seinem leichten Zusammenhange abweicht, wenn der daraus nachher gefertigte Teig selbst mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, sondern eine

zähe klißliche Masse, wie welchen Thon oder Leimen, bildet, wenn er dabei im Ofen nicht gahr wird, und dies nun sogenannte aber sehr verdächtige Brodt, anstatt des wohlthätigen belebenden Geruches bei einem gesunden Brodte, gar bald einen ungewöhnlichen widrigen, etwas mulsterigen Geruch erhält, und ohnehin leicht schimmlicht wird, und doch hat man noch im Jahr 1770, bei Gelegenheit der Kreuzbelkrankheit im Celleschen, gesehen, daß Menschen diese unverdauliche Masse als Speise oder Brodt wirklich genossen hatten, für welche die weit stärkern Verdauungsbögen eines Viehes zu schwach sind. Der Grund jener ungewöhnlichen Erscheinung bei dem Mehl und Brodte liegt in der noch

nicht genug verdunsteten Käse der unreissen Körner des Brocks, und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Brocks zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halse langsam, nach dem Laufe der Natur, geschehen ist. Es scheint überflüssig zu sein, noch hinzu zu setzen, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodtmasse giebt, gleichfalls zu andern Speisen unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen medicinischen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jene Art von Brodt selbst mehr zu erregen, ihm die Gefahr bei dessen Genusse aus der

Erfahrung; ohne weitere gelehrt, und ihm vielleicht unverständliche Gründe vorzustellen, ihn mit dem Resultate der Beobachtung von Aerzten und Naturforschern über diesen wichtigen Gegenstand kürzlich bekannt zu machen, und ihn auf das dringendste zu ernähren, sich, wo irgend möglich, jenes Brodt aus unreinem Rocken durch alle nur ersinnliche andre Nahrungsmittel entbehrlich zu machen, und, da das für seine Gesundheit und sein Leben entscheidende Unglück oft durch die stärksten Arzneimittel nicht kann gehoben werden, sich derselben gänzlich zu enthalten. Im Januar 1795.

Wohlfeile und leichte Verfahrungsart, Wasser zum wirthschaftlichen Gebrauch von Schmutz und Unreinigkeit frey zu machen *).

Unstreitig giebt es keine Sache von so ausgebreitem Nutzen, als das Wasser; nichts, was so sehr zu allen unsern Nahrungsmitteln mit gebraucht wird; kaum essen wir einen Bissen Brots, der ohne Wasser gemacht wäre. Von allen unsern Suppen macht es den vornehmsten Bestandtheil aus; es wird zu unsrermeisten Brühen, und zum Kochen des Fleisches gebraucht, womit die Zufall der Ueppigkeit oder der Tisch des minder Begüterten, zu seinem Lebensunterhalte, besetzt ist. Auch giebt es wenig Getränke, von denen das Wasser nicht die Grundlage ausmacht. Derer nicht zu gedenken, die es allein trinken, ist es die einzige Flüssigkeit in den Malzgetränken; beim Tee und Kaffee ist es beinahe der nämliche Fall; und von gemischten geistigen Getränken macht es,

mit sehr wenigen Ausnahmen, bei weitem den größten Theil aus. Ohne Zweifel macht es aus daher nicht bloß der gute Geschmack, sondern auch die Hinsicht auf unsre Gesundheit zur Pflicht, auf die Reinheit und Lauterkeit des Wassers Acht zu haben. Und doch wie wenige halten dies für der Mühe werth! und von denen, die noch darauf achten, sind die meisten mit dem bloßen Scheine dieser Reinlichkeit zufrieden.

In einer großen Stadt, wie London, ist die Menge von Schmutz und Unrat, den man mit dem Wasser der Themse oder des New River einschluckt, kaum zu berechnen. Die Sache fällt von selbst in die Augen; desto mehr aber ist es zu verwundern, daß man auf die Abstellung dieses Uebels, auf eine leichre

*) S. European Magazine, Nov. 1794, p. 318.

und wohlfeile Art, so wenig bedacht ist. Filtersteine braucht man freilich hier und da; aber sie sind für den gewöhnlichen Gebrauch zu kostbar; und das Wasser tropft durch sie zu langsam hindurch, um einen großen Vorrath davon zu erhalten, ohne, daß man solch eine Menge von ihnen vorrätig hat, die sehr viel Platz und Kosten erfordern würden.

Die Maschine, die ich zu diesem Besuch in Vorschlag bringen will, ist einfach, wohlfeil, und leicht verfertigt. Sie kostete mir etwas Mühe, ehe ich sie zur Vollkommenheit brachte. Jetzt aber, da ich schon seit einem Jahre ihre Brauchbarkeit durch Erfahrung habe kennlernen, eile ich, sie öffentlich bekannt zu machen, hinlänglich belohnt, wenn sie zur Gesundheit und Reinlichkeit meiner Mitbürger etwas beiträgt. Ohne weitere Vorrede will ich jetzt meinen ganzen Apparat umständlich, und so beschreiben, daß ein jeder, der reines Wasser für eine wichtige Angelegenheit hält, vergleichenden Veranstaaltung selbst treffen kann, wenn er dazu Lust hat, und nach den Umständen die nöthigen Veränderungen anbringt.

In dem Deckel meiner Wassertonne habe ich ein zirkelförmiges Loch angebracht, ungefähr acht Zoll im Durchmesser, in welches der Hals eines drei Stüben haltenden steinernen Wasserkruges eingesteckt ist. Von diesem Krug ist die Handhabe abgebrochen, und der Boden ausgeschlagen, so daß er nun eine Art von Trichter oder Röhre geworden ist. Den Boden auszuschlagen, ohne den Krug zu zerbrechen, ist das Schwerste bei der ganzen Sache. Ich bewirkte dies vermittelst eines kleinen eisernen Werkzeuges, (ein Meißel, vergleichen sich die Steinhauer bedienen, ist vielleicht am dienlichsten dazu,) und vermittelst eines

holzernen Hammers. Mit diesem machte ich zuerst ein kleines Loch in der Mitte des Bodens, und machte dies auf eben die Art immer weiter. Dabei legte ich ein großes, mehrmals zusammengelegtes, Luch unter die obere Defnung des Kruges; und dies scheint mir eine nöthige Vorkehrung zu sein. Denn, wenn der Krug auf einem harten unnachgiebigen Körper ruht, so wird er beim Ausbohren des Bodens leicht zerspringen. Mit einigen von den Scherben des Bodens verstopfe ich den Hals des Kruges, indem ich sie ganz locker hineinfallen ließ, so daß sie eine Lage von rauh gepulverten, oder vielmehr in kleine Stücke zerbrochenen Ziegelsteinen halten konten, deren Staub und kleinere Theile ich zuerst durch ein Sieb, und sodann durch die Scherben hinwegbrachte, indem ich mehrmals Wasser darüber goß. Auf diese Lage zerbrochener Ziegel legte ich eine andre von grobem Sand, oder Steingrand, etwa drei oder vier Zoll hoch, nachdem ich ihn vorher wohl gewaschen hatte, um ihn rein zu machen, und frei von Allem, was sich durch das Wasser auflösen konnte. Ueber diese Lage von Steingrand legte ich eine andere, etwas dickere, von gemeinem Sande. Diesen zu reinigen, gab ich mir viele Mühe, weil gewöhnlich eine große Menge Schmutz, Thon, und anderm Unrathe, damit vermischt ist; und ich wiederholte das Abspühlen, bis das Wasser, nachdem sich der Sand gesetzt hatte, welches in zwei oder drei Minuten geschah, so rein herausließ, als es hineingegossen war. Die Sandschichten drückte ich nicht nieder, sondern legte eine jede sacht und eben über einander, indem ich den Sand so leicht als möglich hineinschüttete, um keine leere Zwischenräume zu lassen, so lange er noch nass war.

Nachdem ich alles dies mit meinem Krug vorgenommen, und ihn nun, wie

gesagt, in das Loch meines Kornendeckels eingesenkt hatte, brachte ich meine Wasserdhre darüber an; bohrte ein Loch hinein, und brachte darin einen kleinen Hahn von Buchenholz an. Da das Wasser beständig im Laufe ist, so brauchte ich nur den Hahn ein wenig umzubrehen, um das Wasser ganz sachte in meine Filtrirmaschine laufen zu lassen, wobei ich noch die Vorsicht brauchte, eine kleine Topfsscherbe auf die Gegend des Sandes zu legen, auf welche das Wasser sonst unmittelbar gefallen wäre, damit die Oberfläche des Sandes nicht durch das beständige Einfallen des Wassers eine Vertiefung erhalten möchte. Da ich den Hahn leicht so regieren konnte, daß das Wasser in die Filtrirmaschine, nach Belieben, langsam oder geschwinde eindrang, so brauchte es nun weiter keiner Mühe noch Sorgfalt, als dahin zu sehen, daß der Zufluß nicht stärker wurde, als durch dieselbe auf einmal durchseigen konnte. Anfänglich zwar, da ich meine Zonne so bald als möglich mit reinem Wasser zu füllen wünschte, ließ ich meinen Krug dann und wann überlaufen, ehe ich genau das rechte Maß treffen konnte; aber ein wenig Erfahrung und Aufmerksamkeit setzten mich in Stand, diese Schwierigkeiten zu überwinden; und nun erhalte ich vierzig bis funfzig Gallo-

nen filtrirten Wassers innerhalb vier und zwanzig Stunden, so oft ich will; ob ich gleich gemeinlich meine Maschine weit langsamer laufen lasse, indem ich meinen Vorrath nach den Bedürfnisse meiner Haushaltung einschränke. Und alles Wasser, welches in meinem Hause, nicht nur zum Kochen der Speisen, sondern auch zur Wäsche, verbraucht wird, lasse ich auf diese Weise reinigen. Für Jeden, der Reinlichkeit im Anzuge liebt, muß dies sehr erwünscht seyn; denn es ist durchaus unmöglich, in schmutzigem Wasser irgend etwas rein zu waschen.

Einmal innerhalb zwei oder drei Wochen, wenn ich finde, daß meine Durchseigungsmachine langsam läuft, röhre ich die Oberfläche des Sandes mit der Hand ein wenig auf, um ihn lockerer zu machen; und wenn sich das Wasser mühsam durchzuseigen anfängt, halte ich ein, nehme die oberste Sandschichte weg, und wasche sie gut wieder durch, um den Schmutz hinweg zu schaffen, der sich von dem durchlaufenden Wasser angesezt hat, und den Weg natürlicherweise versperrt. So bald diese Lage gewaschen und wieder an ihren Ort gelegt ist, wird die Maschine wieder so brauchbar, als vorhin.

Mittel, den schwarzen Körnwurm zu vertreiben.

In dem Hannoverschen Magazin hat jemand nachstehendes Mittel, den schwarzen Körnwurm zu vertreiben, bekannt gemacht. Er ließ seine Böden, nachdem er das sämtliche Getreide weggebracht hatte, mit einer scharfen Seifenslauge, die die Seifensieder verkaufen, mit einem neuen scharfen Besen besprengen und tüchtig absegen. Er ließ dies einiges-

mal wiederholen, und nicht allein den Fußboden, sondern auch die Wände, wo man keine Rize überschlagen muß, nebst den Ständern und den Balken absegen.

Nach einigen Tagen war der Wurm weg, und 12 Jahre sind vergangen, ohne daß er wieder von ihm heimgesucht worden ist.